Deloitte.

Das Steuerberatungsunternehmen des Jahres in Mitteleuropa

International Tax Review European Tax Awards 2012, 2013, 2014

Sonderausgabe Tax News+

Praktische Erfahrungen im Zusammenhang mit den Steuervergünstigungen für FuE

Im Gegensatz zu dem monatlich erscheinenden, ausführlicheren HírAdó Extra, bemühen wir uns mit dem HírAdó Spezial unverzüglich, jedoch nur kurz und bündig über Änderungen von Rechtsnormen zu informieren, die Ihr Unternehmen betreffen.

Nach den für 2014 veröffentlichten Steuerrichtlinien müssen diejenigen Steuerpflichtigen, die Steuervergünstigungen oder Vergünstigungen, die bei der Steuerbemessungsgrundlage ansetzen, wegen FuE-Tätigkeiten in Anspruch genommen haben mit einer Kontrolle durch die Steuerbehörde NAV rechnen. Um bei der Vorbereitung auf diese Kontrollen Hilfestellungen bieten zu können, haben wir anhand unserer bisherigen Erfahrungen einige wichtige Fragen zusammengestellt, die jeder unbedingt berücksichtigen sollte, der im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) tätig ist, bzw. in diesem Zusammenhang Steuer- oder Bemessungsgrundlagen-Vergünstigungen bzw. Ausschreibungsgelder in Anspruch genommen hat.

1. FuE-Dokumentation erforderlich

Derzeit wird die Form der FuE-Dokumentation noch in keinerlei Rechtsnorm festgelegt, jedoch muss der Steuerpflichtige glaubhaft nachweisen können, dass seine Tätigkeit, für die er Steuer- oder Bemessungsgrundlagen-Vergünstigungen in Anspruch genommen hat, in den FuE-Bereich gehört. Um den FuE-Charakter der Tätigkeit nachzuweisen, ist es auf jeden Fall empfehlenswert, eine ausführliche Dokumentation darüber anzufertigen, inwiefern die im betreffenden Jahr verrichteten Tätigkeiten dem Kriterienkatalog zur Einstufung als FuE-Tätigkeit entsprechen und in welcher Form und welcher Höhe die zugehörigen Kosten als Steuer- oder Steuerbemessungsgrundlagen-Vergünstigung berücksichtigt werden können.

2. Separate Buchführungsaufzeichnungen erforderlich

Die Beträge, die in einem bestimmten Jahr als Vergünstigungen wegen Tätigkeiten im FuE-Bereich in Anspruch genommen werden können, werden im Wesentlichen durch die unmittelbaren Kosten der FuE-Tätigkeit im betreffenden Jahr definiert. Deswegen muss der Steuerpflichtige neben der entsprechenden Dokumentation seiner FuE-Tätigkeit auch separat die Kosten auflisten, die ihm im Zusammenhang mit dieser FuE-Tätigkeit entstanden und sich eindeutig einem bestimmten FuE-Projekt zuordnen lassen. Die Form dieser Buchführungsaufzeichnungen kann der Steuerpflichtige in Anpassung an seine jeweilige Tätigkeit frei wählen, allerdings ist die Zusammenstellung dieser Aufzeichnungen unumgänglich, da sich ohne diese Belege nicht nachweisen lässt, dass die Inanspruchnahme der Vergünstigungen ordnungsgemäß erfolgte. Es ist auch empfehlenswert, die im Rahmen der separaten Buchführung aufgelisteten Kosten in der im vorigen Punkt beschriebenen Dokumentation aufzuführen und den einzelnen FuE-Aufgaben zuzuordnen. Des Weiteren ist es auch entscheidend, dass sich die übrigen Rechnungslegungsdokumente der Gesellschaft (z.B. Selbstkosten-Berechnungsrichtlinien, Rechnungslegungspolitik, Anhang) ebenfalls im Einklang mit den in Anspruch genommenen FuE-Vergünstigungen befinden.

3. Prüfung der Neuartigkeit

Da bei der Berechnung der Steuervergünstigungen für FuE-Tätigkeiten unmittelbare Kosten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten entstanden, die nicht in den FuE-Bereich fallen, keinesfalls berücksichtigt werden dürfen, ist es ungemein wichtig, die Tätigkeiten, die in den Bereich gehören und diejenigen, die nicht als FuE-Tätigkeit gelten, klar voneinander zu trennen. Ein wesentliches und grundlegendes Kriterium zur Trennung dieser Bereiche ist die Tatsache, ob sich an dem Ergebnis, das mit der FuE-Tätigkeit erzielt wurde, etwas Neuartiges erkennen lässt. Dabei ist es wichtig, dass gemäß der Fachliteratur, die sich mit der Einstufung der FuE-Tätigkeiten beschäftigt, bei der Untersuchung der Ergebnisse der FuE-Tätigkeit nicht die im Rahmen des Patentverfahrens geprüfte Neuartigkeit gesucht werden muss, sondern die untersuchten Ergebnisse müssen dem Kriterium der Neuartigkeit entsprechen. Als neuartig sind diejenigen Kenntnisse anzusehen, die für eine Person, die über grundlegende wissenschaftliche und technische Kenntnisse in dem jeweiligen Bereich verfügt, nicht offensichtlich sind. Leider wird hier oft die „Neuartigkeit“ mit der „Neuigkeit“ verwechselt, obwohl es sich um Begriffe mit unterschiedlichem Inhalt handelt, die das Ungarische Amt für Geistige Eigentum (ung.: SZTNH), das auch für die Beurteilung der Einstufung der Projekte als FuE-Projekt zuständig ist, im Rahmen des Einstufungsprozess getrennt behandelt.

4. Möglichkeit der Einstufung von laufenden und abgeschlossenen FuE-Projekten

Um zu entscheiden, ob ein künftiges Projekt oder ein Projektteil als FuE-Projekt eingestuft werden kann, und wenn ja, zu welchen Anteilen es sich aus den verschiedenen FuE-Typen zusammensetzt (Grundlagenforschung, angewandte Forschung oder experimentelle Entwicklung) und darüber hinaus die Frage zu beantworten, ob es als „im eigenen Tätigkeitsbereich durchgeführt“ gilt, kann man bei der SZTNH eine Stellungnahmen beantragen, die auch für ungarische (Steuer-)Behörden bindend ist. Gleichzeitig besteht jedoch auch die Möglichkeit, laufende bzw. bereits abgeschlossene FuE-Projekte nachträglich als solche einstufen zu lassen. Die SZTNH gibt in derartigen Fällen ein sog. Sachverständigen-Gutachten aus, das zwar keine bindenden Wirkung für andere Behörden besitzt, jedoch trotzdem enorme Sicherheit bietet, wenn im Rahmen einer Prüfung durch die Steuerbehörde die Einstufung eine Tätigkeit als FuE begründet werden muss.

5. Die Einstufung der Entwicklungstätigkeit für kommerzielle Zwecke - Pilotanlagen, Probeherstellung

Eine wichtige Frage für die Trennung der als FuE geltenden Projekten/Projektteilen von anderen Projekten richtet sich auf die Tatsache, wie lange der FuE-Prozess andauert, d.h. wie lange innerhalb des Entwicklungsprozesses die verrichtete Tätigkeit als FuE-Tätigkeit gilt. Dabei zahlt es sich aus, die Abläufe in den Pilotanlagen und bei der Probeherstellung zu untersuchen und anschließend das Ende der FuE-Tätigkeit zu kennzeichnen, was gründliches Abwägen erfordert.

Bei der Einstufung der Pilotanlage als FuE-Projekt möchte wir hervorheben, dass solange die Entwicklung der jeweiligen Leistung oder des jeweiligen Produkts noch nicht als abgeschlossen zu betrachten ist, und somit der Primärzweck der Pilotanlage nicht kommerzieller Art ist, sondern der Klärung noch bestehender wissenschaftlicher oder technologischer Unsicherheiten dient, ist es eigentlich völlig egal, ob die hergestellten Produkte teilweise oder sogar allesamt verkauft werden und daraus dem Steuerpflichtigen vielleicht sogar Einkünfte entstehen.

Die Probeherstellung ist die Phase des Produktionsbeginns des neuen Produkts, die im Allgemeinen nicht mehr als Forschung-Entwicklung gilt, es sei denn, sie geht mit neuen Produktions- und Technik-Lösungen einher (z.B. Feedback-Forschung), da es in dieser Phase in der Regel in erster Linie nicht mehr um die Weiterentwicklung des Produkts geht, sondern um den Beginn der betriebsmäßigen Produktion.

Sollten Sie im Zusammenhang mit den obigen Inhalten Fragen haben oder Anmerkungen machen wollen, so wenden Sie sich bitte an unsere Experten:

Dr. Attila Kövesdy

Leitender Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6728
E-Mail: akovesdy@deloitteCE.com

Dr. Gábor Kóka

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6972
E-Mail: gkoka@deloitteCE.com

Dr. Géza Réczei

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6767
E-Mail: greczei@deloitteCE.com

István Veszprémi

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6907
E-Mail: iveszpremi@deloitteCE.com

Der Name Deloitte bezieht sich auf die im Vereinigten Königreich in der Form einer "company limited by guarantee" gegründeten Gesellschaft Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL"), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Unternehmen. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die DTTL (oder „Deloitte Global") bietet Ihren Mandanten keine Dienstleistungen. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur der DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www.deloitte.com/de/ueberuns.

In Ungarn übernimmt die Dienstleistungen die Deloitte Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft. (Deloitte Kft.) für Wirtschaftsprüfung und Beratung, die Deloitte Üzletviteli és Vezetési Tanácsadó Zrt. (Deloitte Zrt.) für Geschäftsführungs- und Managementberatung und die Deloitte CRS Kft. (die gemeinsam als "Deloitte Magyarország" [Deloitte Ungarn] bezeichnet werden). Diese drei Gesellschaften sind alle Mitgliedsunternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited. Die Deloitte Magyarország nimmt in vier Fachbereichen - Wirtschaftsprüfung, Consulting, Steuer- und Rechtsberatung sowie Risikoberatung – eine führende Rolle im Lande ein und erbringt ihre Dienstleistungen mithilfe von über 400 Fachspezialisten aus dem In- und Ausland. (Leistungen im Bereich Rechtsberatung bietet unseren Mandanten unser kooperierendes Anwaltsbüro, die Rechtsanwaltskanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai.)

Das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen stammen von den Gesellschaften der Deloitte Magyarország und verfolgen das Ziel, zu (einem) gewissen Themenkreis(en) allgemeine Informationen zu liefern, behandeln jedoch den/die gewissen Themenkreis(e) nicht im vollen Umfange. Die im vorliegenden Dokument übermittelten Informationen gelten nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsführung, Steuerwesen, Recht, Investitionen, Beratung oder sonstigen Fachbereichen. Diese Informationen können nicht als ausschließliche Grundlage für Ihre Entscheidungen dienen. Wir bitten unsere Klienten, vor jeglicher Entscheidung, die ihre Finanzen oder ihre Geschäftsführung beeinflussen oder vor der Umsetzung der beschlossenen Maßnahme, die Meinung unserer qualifizierten Fachberater einzuholen.

Das vorliegende Material und die darin enthaltenen Informationen dienen der Orientierung und können eventuell auch Fehler enthalten, für die die Deloitte weder ausdrücklich noch stillschweigend Verantwortung übernimmt und die auch nicht als Stellungnahme der Deloitte Magyarország anzusehen sind. Ohne Einfluss auf die vorstehenden Aussagen übernimmt Deloitte Magyarország auch keinerlei Garantie für die Richtigkeit sowie für die Erfüllung sämtlicher speziellen Kriterien für Qualität und Leistung. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország haften auch nicht für die Marktfähigkeit ihrer Dienstleistungen oder für die Eignung für bestimmte Zwecke oder die Rechtsreinheit, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Genauigkeit.

Unsere Klienten verwenden das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen auf eigene Verantwortung, und übernehmen die volle Verantwortung für die Folgen oder eventuelle Verluste, die durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország können für kriminelle oder sonstige Schäden sowie andere Verluste, die direkt oder indirekt, als Nebeneffekt oder als Folge der Verwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstanden, nicht zur Verantwortung gezogen werden, unabhängig davon, ob diese vertraglicher, gesetzlicher oder privatrechtlicher Art (z.B. aus Fahrlässigkeit entstanden) sind.

Wenn eine der obigen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht geltend gemacht werden kann, so gelten die übrigen Bestimmungen dennoch weiterhin und sind anzuwenden.

© 2014 Deloitte Ungarn